



**EFRE-Förderbestimmungen**  
**Bedingungen der Förderung im Rahmen des**  
**Förderprogramms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)**  
**Hamburg 2021-2027 (Förderprogramm)**

Stand: 22.03.2024

**Inhaltsübersicht**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kofinanzierung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Auswahlkriterien und -verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Förderfähige Ausgaben</b> .....	<b>3</b>
<b>5.1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
<b>5.2</b>	<b>Personalausgaben (Personal-Einheitskosten)</b> .....	<b>4</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>4</b>
<b>5.2.2</b>	<b>Monats- und Stundensätze</b> .....	<b>4</b>
<b>5.2.3</b>	<b>Zuordnung der Projektstellen</b> .....	<b>6</b>
<b>5.2.4</b>	<b>Zuordnung der Projektbeschäftigten</b> .....	<b>6</b>
<b>5.2.5</b>	<b>Nachweis (Mittelabruf und Verwendungsnachweis)</b> .....	<b>6</b>
<b>5.3</b>	<b>Gemeinkosten (Pauschalabrechnung)</b> .....	<b>7</b>
<b>5.4</b>	<b>Restkosten (Pauschalabrechnung)</b> .....	<b>7</b>
<b>5.5</b>	<b>Sachausgaben</b> .....	<b>8</b>
<b>5.5.1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>8</b>
<b>5.5.2</b>	<b>Abschreibungen</b> .....	<b>8</b>
<b>5.5.3</b>	<b>Sachleistungen</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Nicht förderfähige Ausgaben</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Mittelabrufe</b> .....	<b>10</b>

7.1	<b>Grundsatz</b> .....	10
7.2	<b>Mittelabrufe über gezahlte Ausgaben</b> .....	10
7.3	<b>Mittelabruf über nach vereinfachten Abrechnungsmethoden ermittelte Beträge</b> 10	
7.4	<b>Charta der Grundrechte, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und nachhaltige Entwicklung</b> .....	10
8	<b>Verwendungsnachweis</b> .....	11
9	<b>Informationsaustausch, Prüfrechte, Aufbewahrung und Weitergabe von Daten</b> .....	11
9.1	<b>Informationsaustausch zwischen Begünstigten und den EFRE-Programmbehörden</b> .....	11
9.2	<b>Prüfrechte und Mitwirkungspflichten</b> .....	11
9.3	<b>Aufbewahrung von Unterlagen</b> .....	12
9.4	<b>Datenerhebung zum wirtschaftlich Berechtigten</b> .....	12
10	<b>Information und Kommunikation</b> .....	12
10.1	<b>Ausgaben</b> .....	12
10.2	<b>Pflichten</b> .....	12
10.3	<b>Nutzungsrechte</b> .....	13
11	<b>Transparenz – Aufnahme in die Liste der Vorhaben</b> .....	13

## 1 Einleitung

Diese EFRE-Förderbestimmungen sind Bestandteil des Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Förderprogramm Hamburg 2021-2027. Sie enthalten EFRE-spezifische Vorgaben und gelten verbindlich für alle mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben. Diese EFRE-Förderbestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die bewilligende Stelle.

Ausnahmen von den hier getroffenen Regelungen können im Einzelfall mit Zustimmung der EFRE-Verwaltungsbehörde im Zuwendungsbescheid bzw. der Fördervereinbarung (Bewilligungsdokument) zugelassen werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der EFRE-Förderung sind:

- a) Bestimmungen des Förderprogramms Hamburg 2021-2027 in der bei Erlass des Zuwendungsbescheids bzw. Abschluss der Fördervereinbarung geltenden Fassung. Das Förderprogramm Hamburg kann auf der Webseite der EFRE-Verwaltungsbehörde <https://www.hamburg.de/efre/> eingesehen oder heruntergeladen werden.
- b) Die spezifischen Verordnungen der Europäischen Strukturfondsförderung in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere:
  - die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24.6.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds

Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24.6.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;

die auf diesen Verordnungen beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen. Diese können über das Rechtsinformationssystem der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> eingesehen oder heruntergeladen werden.

- c) Sofern die genannten Verordnungen der Europäischen Strukturfondsförderung keine spezifischen Regelungen treffen, gelten die nationalen Vorschriften des Haushalts- und Verwaltungsrechts, unter anderem:
- die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung;
  - das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG);
  - die jeweils einschlägigen Förderrichtlinien.

Die Rechtsgrundlagen sowie die sich daraus ergebenden Pflichten gelten für die Vorhaben des EFRE und damit auch für die aus nationalen oder privaten Mitteln bereitgestellte Kofinanzierung. Für die bewilligte Förderung sind die Regelungen im Bewilligungsdokument entscheidend.

### **3 Kofinanzierung**

Eine Förderung durch EFRE-Mittel erfolgt als Kofinanzierung und ergänzt somit nationale Mittel, wie private Mittel und/oder Landesmittel. Im Förderprogramm ist prinzipiell eine EFRE-Beteiligung von bis zu 40% der Gesamtausgaben vorgesehen. Der konkret im Einzelfall anzuwendende EFRE-Beteiligungssatz ist im Bewilligungsdokument festgelegt.

### **4 Auswahlkriterien und -verfahren**

Für eine EFRE-Kofinanzierung kommen nur Vorhaben in Betracht, die nach den vom EFRE-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien und -verfahren in der jeweils gültigen Fassung ausgewählt wurden. Die Auswahlkriterien und -verfahren werden auf der EFRE-Internetseite <https://www.hamburg.de/efre/> veröffentlicht.

### **5 Förderfähige Ausgaben**

#### **5.1 Grundsatz**

Förderfähig sind die Ausgaben, die gemäß den oben genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Bewilligungsdokument, als förderfähig anerkannt werden. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind Ausgaben nur förderfähig, sofern sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich und angemessen sind. Die Ausgaben müssen für innerhalb des Bewilligungszeitraumes erbrachte Leistungen angefallen sein. Sieht die Bewilligung eine Erstattung über Personal-Einheitskosten, Gemeinkostenpauschale, Restkostenpauschale oder eine weitere bei Bewilligung zugelassene vereinfachte Abrechnungsmethode vor, so sind die Aktivitäten, die die Grundlage für die Erstattung bilden, innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen.

Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 EUR kann neben den Personal-Einheitskosten lediglich entweder die Gemeinkostenpauschale oder die Restkostenpauschale bewilligt werden. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, für die die Unterstützung

eine staatliche Beihilfe darstellt. Bei einer Pauschalfinanzierung können lediglich die Ausgabenkategorien, auf die der Pauschalsatz anwendbar ist, auf Basis von Ist-Ausgaben erstattet werden. Abweichend davon kann die EFRE-Verwaltungsbehörde zustimmen, Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation von der Abrechnung über vereinfachte Kostenoptionen auszunehmen, sofern der EFRE-Begleitausschuss eine solche Ausnahme zuvor genehmigt hat<sup>1</sup>.

## **5.2 Personalausgaben (Personal-Einheitskosten)<sup>2</sup>**

### **5.2.1 Grundsatz**

Personalausgaben sind Ausgaben, die sich aus einem Arbeitsvertrag zwischen dem Begünstigten und seinen Arbeitnehmern ergeben. Sie müssen dem Grundsatz der Zusätzlichkeit entsprechen und notwendig und angemessen für die Umsetzung des geförderten Vorhabens sein. Eine Förderung von Personalausgaben für vorhandenes Personal ist nur zulässig, wenn der Begünstigte zuvor subventionserheblich erklärt, dass das vorhandene Personal in dem Umfang von seinen originären Aufgaben entbunden wird, wie es neue Aufgaben im Rahmen des geförderten Vorhabens wahrnimmt.

Als Personalausgaben können auch Ausgaben geltend gemacht werden, die sich aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben. Es muss sich hierbei erkennbar um Personalausgaben handeln. Geeignete Beurteilungskriterien können die Integration in die Organisation sowie die Nutzung der Infrastruktur des Begünstigten und die erkennbare Verantwortung der Leistung durch den Begünstigten sein. Die Beauftragung externen Personals gegenüber der Beschäftigung von Arbeitnehmern muss sachlich gerechtfertigt sein. Die beauftragte Person muss fest an das Vorhaben gebunden und für eine relevante Zeit im Vorhaben tätig sein.

Personalausgaben können nur als Personal-Einheitskosten abgerechnet werden:<sup>3</sup> Die Personal-Einheitskosten decken die gesamten förderfähigen Personalkostenbestandteile ab. Daneben können keine weiteren Personalausgaben abgerechnet werden.

### **5.2.2 Monats- und Stundensätze**

Die EFRE-Verwaltungsbehörde veröffentlicht auf der Seite <https://www.hamburg.de/efre/> jährlich aktualisierte Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Anforderungsniveaus. Die im Vorhaben eingesetzten Beschäftigten des Begünstigten werden anhand der Anforderungsniveaus einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze zur Feststellung der Förderfähigkeit anzuwenden, die im Bewilligungsdokument angesetzt worden sind.

---

<sup>1</sup> Art. 53 Abs. 2 VO 2021/1060

<sup>2</sup> Art. 53 Abs. 1 b VO 2021/1060 i.V.m. Art. 53 Abs. 3 a) i) VO 2021/1060

<sup>3</sup> Berechnungsgrundlagen sind Daten des Statistisches Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den durchschnittlichen Bruttoverdiensten pro Anforderungsniveau für Hamburg zuzüglich der durchschnittlichen Lohnnebenkosten.

Tabelle: Definition der vier Anforderungsniveaus

Anforderungsniveau	Definition
<p><b>1</b></p> <p><b>Hilfskraft</b></p>	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Helfer- und Anlerntätigkeiten.</p> <p>Es handelt sich um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.</p>
<p><b>2</b></p> <p><b>Fachkraft</b></p>	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt.</p> <p>Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.</p>
<p><b>3</b></p> <p><b>Spezialistenfunktion</b></p>	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit komplexen Spezialistentätigkeiten. Die Anforderungen an das Fachwissen sind höher als bei Stufe 2 einzustufen. Sie befähigen häufig zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben.</p> <p>Üblicherweise wird eine Meister- oder Techniker Ausbildung beziehungsweise ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt.</p>
<p><b>4</b></p> <p><b>Expertenfunktion</b></p>	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern. Dazu zählen etwa Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostiktätigkeiten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens.</p> <p>In der Regel ist eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Typischerweise erfordern diese Tätigkeiten einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion etc.).</p>

Die im Vorhaben erbrachte Arbeitszeit ist wie folgt förderfähig:

- für Personen die in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
- für Personen, die in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
- für Personen, die mit einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im Vorhaben beschäftigt sind, der entsprechende Anteil eines Monatssatzes,
- für Personen, die mit schwankendem Zeitanteil in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz. Es werden nur die produktiven Arbeitsstunden und

maximal 1.720 Stunden pro Jahr anerkannt<sup>4</sup>. Sofern Personen zu mehr als 1.720 produktiven Arbeitsstunden tätig sind, werden die erklärten Arbeitsstunden für das Vorhaben auf 1.720 Stunden gekürzt. Bei Teilzeittätigkeit sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend des Teilzeitanteils zu reduzieren.

### **5.2.3 Zuordnung der Projektstellen**

Im Zuge der Antragstellung ist vom Begünstigten ein verbindlicher Personaleinsatzplan einzureichen, der darlegt, welche Stellen, mit welcher Art und Inhalt der Tätigkeit und mit welchem Stellenanteil für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens erforderlich sind.

Die Zuordnung der zu fördernden Stellen zu den Anforderungsniveaus erfolgt im Rahmen der Bewilligung. Änderungen an der Zuordnung von Stellen oder Stellenanteilen zu den Anforderungsniveaus sind bei der bewilligenden Stelle zur Prüfung vorzulegen und müssen von der bewilligenden Stelle ausdrücklich zugelassen werden.

Die in einem Anforderungsniveau bewilligten Personalausgaben können ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Anforderungsniveaus ausgeglichen wird und die Verschiebung der Erreichung des Projektziels nicht entgegensteht.

### **5.2.4 Zuordnung der Projektbeschäftigten**

Der Einsatz einer Person auf einer Stelle muss der bewilligenden Stelle angezeigt und von der bewilligenden Stelle bestätigt werden. Dafür sind Auskünfte zum Arbeitsvertrag bzw. der Dienstleistungsvereinbarung und ggf. den vorliegenden Qualifikationen vorzulegen.

Der Begünstigte kann gleichwertig eingruppierte und durch die bewilligende Stelle bestätigte Personen auf gleichwertigen Stellen einsetzen, ohne vorher die Zustimmung der bewilligenden Stelle einzuholen.

### **5.2.5 Nachweis (Mittelabruf und Verwendungsnachweis)**

Die Personalkosten sind pro Mitarbeiter/in einzeln auszuweisen. Der Nachweis bezieht sich darauf, dass und in welchem Umfang eine Person tatsächlich für das geförderte Vorhaben tätig war.

Der Nachweis der im Vorhaben tätigen Personen erfolgt durch Auflistung der Beschäftigten pro bewilligter Projektstelle und auf Anforderung durch Vorlage der Arbeitsverträge, Lohnjournalen und Einsatzbestätigungen der bewilligenden Stelle.

In Bezug auf den Nachweis der Arbeitszeit gilt:

- Bei ausschließlicher Tätigkeit im Vorhaben ist eine im Vier-Augen-Prinzip unterschriebene Erklärung des Begünstigten einzureichen, dass die Person während des Nachweiszeitraums ausschließlich für das Vorhaben tätig war.
- Bei Beschäftigung mit einem festen Zeitanteil im Projekt ist eine im Vier-Augen-Prinzip unterschriebene Erklärung des Begünstigten darüber einzureichen, mit welchem Prozentsatz die Person während des Nachweiszeitraums für das Vorhaben tätig war,
- Für Beschäftigte, die mit schwankendem Zeitanteil in dem geförderten Vorhaben tätig sind, erfolgt der Nachweis auf Basis von Stundenaufschreibungen bzw. einem von der bewilligenden Stelle zugelassenen Zeiterfassungssystem. Stundennachweise sind von den Beschäftigten zu unterzeichnen sowie von einer weiteren befugten Person zu prüfen und zu unterzeichnen. Sofern der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr beträgt ist die maximal förderfähige Stundenzahl auf Basis der 1.720 Jahresarbeitsstunden prozentual zu berechnen.

---

<sup>4</sup> Dieser Wert orientiert sich an Art. 55 Abs. 2 a VO 2021/1060.

### 5.3 Gemeinkosten (Pauschalabrechnung)<sup>5</sup>

Gemeinkosten sind anteilige Aufwendungen, die dem Begünstigten entstehen, ohne dass sie dem geförderten Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können (indirekte Ausgaben), die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Ausgaben entstehen.

Gemeinkosten werden über eine Pauschale gefördert. Die Pauschale beträgt bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalausgaben. Für die Abrechnung der Pauschale sind die angefallenen direkten Personalausgaben (siehe 5.2) nachzuweisen.

Die Pauschale umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten Ausgaben. Sind andere Kosten als die in der Tabelle aufgeführten indirekt, so sind sie ebenfalls durch die Pauschale für Gemeinkosten abgedeckt. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschale übersteigen, nicht gesondert abgerechnet werden.

*Tabelle: Gemeinkosten*

Kostenart	Beispiele
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT -Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben	Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.

### 5.4 Restkosten (Pauschalabrechnung)

Restkosten sind alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens mit Ausnahme der direkten Personalausgaben. In geeigneten Vorhaben werden die Restkosten über eine Pauschale gefördert. Dafür geeignet sind insbesondere veranstaltungsbezogene Vorhaben sowie Vorhaben mit kleinteiligen Sachausgaben und einem relativ hohen Personalausgabenanteil.

<sup>5</sup> Art. 54 a VO 2021/1060

Bei Anwendung der Restkostenpauschale können neben Personalausgaben und Restkosten keine weiteren Ausgaben des Vorhabens abgerechnet werden. Bei Bewilligung der Restkostenpauschale kann während der Projektlaufzeit keine Umstellung auf eine Abrechnung von Einzelbelegen erfolgen.

Die Restkostenpauschale ist für Vorhaben zulässig, die planmäßig keine überschwelligen Vergaben umfassen und deren voraussichtliche Restkosten gemäß Antragsunterlagen jährlich im Durchschnitt bis zu 400.000 € betragen.

Die Pauschale beträgt bis zu 40% der förderfähigen direkten Personalausgaben und deckt damit auch die bis zu 15% Gemeinkostenpauschale ab. Die Höhe des Pauschalsatzes wird auf Basis des Finanzierungsplans unter Berücksichtigung der individuellen Struktur des Vorhabens, von Erfahrungswerten aus vergangenen Förderungen sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Bewilligungsdokument festgesetzt.

Gravierende Abweichungen der Ausgabenstruktur im Laufe der Laufzeit des Vorhabens sind der bewilligenden Stelle anzuzeigen und führen unter Umständen zu einer Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans und eine Neuberechnung des Restkosten-Pauschalsatzes.

Nachzuweisen sind die angefallenen Personal-Einheitskosten.

## **5.5 Sachausgaben**

### **5.5.1 Grundsatz**

Sachausgaben sind alle sonstigen Ausgaben, die durch die geförderten Aktivitäten entstehen und keine Personalausgaben sind und die nicht nach den nationalen Regelungen von der Kofinanzierung ausgeschlossen sind. Direkte Sachausgaben werden über die gezahlten Ausgaben nachgewiesen, sofern nicht die Restkostenpauschale oder eine weitere bei Bewilligung zugelassene vereinfachte Abrechnungsmethode zur Anwendung kommt.

Gezahlte Ausgaben sind durch Rechnungen sowie Zahlungsbelege oder gleichwertige Buchungsunterlagen vollständig zu dokumentieren. Jeder Ausgabenbeleg muss für sich eine eindeutige Zuordnung zum Vorhaben ermöglichen. Die Ausgaben müssen durch separate Buchführung oder durch einen geeigneten Buchungscode eindeutig dem Vorhaben zuzuordnen sein. Die Nachweise für die Ausgaben und den Geldfluss sind für eine Prüfung vorzuhalten.

Die Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren und die Nachweise für eine Prüfung vorzuhalten.

### **5.5.2 Abschreibungen**

Die Förderung von Abschreibungskosten ist unter den folgenden Bedingungen möglich<sup>6</sup>:

- der Betrag der Kosten wird durch Rechnungen gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen;
- die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben;
- zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva wurden keine öffentlichen Zuschüsse herangezogen.

Die Höhe der Abschreibungen muss nach den einschlägigen steuerrechtlichen und Buchführungsvorschriften berechnet werden.

---

<sup>6</sup> Art. 67 Abs. 2 VO 2021/1060

### 5.5.3 Sachleistungen

Sachleistungen sind nichtfinanzielle Ressourcen, die einem Begünstigten von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden<sup>7</sup>. Die Förderung von Sachleistungen kann im Bewilligungsdokument unter folgenden Bedingungen zugelassen werden<sup>8</sup>:

- Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;
- der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Ausgaben;
- der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden;
- bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Zahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt; Der Wert der Immobilie oder des Grundstücks muss von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und darf nicht über 10% der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens liegen.
- bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

## 6 Nicht förderfähige Ausgaben

Der EFRE beteiligt sich nicht an Ausgaben, die gegen EU-Regelungen und –politiken verstoßen. In Art. 64 VO 2021/1060 und Art. 7 VO 2021/1058 sind alle nicht förderfähigen Ausgaben aufgeführt. Dies sind insbesondere

- a) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen;
- b) Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens, für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %, außer bei Umweltschutzvorhaben;
- c) Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist;
- d) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- e) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- f) Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>9</sup>, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
- g) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, (Ausnahmen siehe Art. 7 Abs. 1 f VO 2021/1058);
- h) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen (Ausnahmen siehe Art. 7 Abs. 1 g VO 2021/1058);
- i) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, (Ausnahmen siehe Art. 7 Abs. 1 h VO 2021/1058).

---

<sup>7</sup> Art. 2 Nr. 36 EU Haushaltsordnung

<sup>8</sup> Art. 67 Abs. 1 VO 2021/1060

<sup>9</sup> Art. 2 Nr. 18 VO 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung

## **7 Mittelabrufe**

### **7.1 Grundsatz**

Förderungen werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als die förderfähigen Ausgaben von den Begünstigten gezahlt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der bewilligenden Stelle geprüft worden sind<sup>10</sup>. Ein Mittelabruf besteht immer aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Bewilligungsdokuments die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen<sup>11</sup>. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen<sup>12</sup>.

Soweit im Bewilligungsdokument nichts anderes geregelt ist, können die Begünstigten bis zu zweimal im Projektjahr Mittel abrufen. Ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis müssen in jedem Projektjahr bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, auch wenn keine Mittel abgerufen wurden. Das erste Projektjahr beginnt mit dem Zeitpunkt der Bewilligung.

### **7.2 Mittelabrufe über gezahlte Ausgaben**

Für den Nachweis gezahlter Ausgaben bei der Abrechnung von Ist-Kosten ist ein zahlenmäßiger Nachweis in Form einer aktuellen belegweisen Darstellung (Belegliste) entsprechend der von der bewilligenden Stelle geforderten Darstellung vorzulegen. Die Belegliste ist laufend fortzuführen. Ausgaben sind durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen. Zusätzlich ist jedem Mittelabruf eine Aufstellung über alle vergebenen Liefer-, Leistungs- oder Bauaufträge (Vergabeliste) in der von der bewilligenden Stelle geforderten Darstellung vorzulegen. Vergaberechtlich zusammengehörige Aufträge sind vollständig zu erfassen. Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der bewilligenden Stelle die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen<sup>13</sup>.

### **7.3 Mittelabruf über nach vereinfachten Abrechnungsmethoden ermittelte Beträge**

Bei einer Abrechnung über Personal-Einheitskosten, Gemeinkostenpauschale, Restkostenpauschale oder eine weitere bei Bewilligung zugelassene vereinfachte Abrechnungsmethode, ist nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind. Bei Abrechnung über Personal-Einheitskosten, Gemeinkostenpauschale oder Restkostenpauschale erfolgt der Nachweis gemäß den Nummern 5.2.5, 5.3 und 5.4 dieses Dokuments und ggf. spezifischen Auflagen im Bewilligungsdokument. Bei der Abrechnung über eine weitere bei Bewilligung zugelassene vereinfachte Abrechnungsmethode erfolgt der Nachweis nach den Vorgaben des Bewilligungsdokuments.

### **7.4 Charta der Grundrechte, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und nachhaltige Entwicklung**

Mit dem Mittelabruf erfolgt die Darlegung, dass das Vorhaben, soweit es Bezugspunkte gibt, die Charta der Grundrechte achtet und insbesondere die folgenden Prinzipien einhält<sup>14</sup>:

- die Nichtdiskriminierung;

---

<sup>10</sup> Art. 74 Abs. 1 a) VO 2021/1060

<sup>11</sup> Nr. 6.2 AnBest-P

<sup>12</sup> Nr. 6.3 AnBest-P

<sup>13</sup> Nr. 6.4 AnBest-P

<sup>14</sup> Art. 9 VO 2021/1060

- die Gleichstellung der Geschlechter;
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

## **8 Verwendungsnachweis**

Der letzte Mittelabruf muss mit Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen. Der Verwendungsnachweis bezieht sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum und besteht aus einem Schlussbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung und die Erreichung des Zuwendungszwecks. Der zahlenmäßige Nachweis umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens.

Zum Nachweis gezahlter Ausgaben umfasst der Verwendungsnachweis die abschließend aktualisierte, fortlaufende Belegliste und die Vergabeliste. Die Belegliste muss der Systematik der Projektkalkulation entsprechen und die von der bewilligenden Stelle geforderten Angaben enthalten. Die Summe der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen ist in der Belegliste zu addieren und als Gesamteinnahme- und Gesamtausgabebetrag auszuweisen. Die Vergabeliste muss die von der bewilligenden Stelle geforderten Angaben enthalten. Die Nachweise für die Ausgaben und den Geldfluss sind für eine Prüfung vorzuhalten.

## **9 Informationsaustausch, Prüfrechte, Aufbewahrung und Weitergabe von Daten**

### **9.1 Informationsaustausch zwischen Begünstigten und den EFRE-Programmbehörden<sup>15</sup>**

Der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und der bewilligenden Stelle, sowie ggf. der EFRE-Verwaltungs-, EFRE-Rechnungsführungs- und EFRE-Prüfbehörde erfolgt über ein elektronisches Datenaustauschsystem. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Begünstigten der Informationsaustausch in Papierform erfolgen.

### **9.2 Prüfrechte und Mitwirkungspflichten**

Die bewilligende Stelle und von dieser beauftragte Dritte sind berechtigt, Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen – auch unangemeldet - durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte stehen auch der EFRE-Verwaltungs-, EFRE-Rechnungsführungs- und EFRE-Prüfbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder den von diesen Beauftragten zu. Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten der Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Bewilligungsdokuments herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten<sup>16</sup>.

Die Begünstigten sind verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines wissenschaftlichen Beratungsinstituts durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland oder die Freie und Hansestadt Hamburg zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms dem beauftragten Beratungsinstitut alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise unterstützen die Begünstigten von der EFRE-Verwaltungsbehörde selbst durchgeführte oder beauftragte Evaluationen. Dabei haben die Begünstigten auch dann detaillierte Angaben zu den tatsächlich entstandenen Personal- und Sachausgaben zu machen, wenn die Abrechnung über vereinfachte Abrechnungsmethoden erfolgt.

---

<sup>15</sup> Art. 69 Abs. 8 VO 2021/1060 umgesetzt im Begleitdokument 7 zum Förderprogramm Hamburg 2021-2027

<sup>16</sup> Nr. 7.1 AnBest-P

### 9.3 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Begünstigten haben die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Zahlungsnachweise (zum Beispiel Kontoauszüge), die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zu den EFRE-Indikatoren sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist<sup>17</sup>. Die Daten sind revisions sicher, d.h. unveränderbar vorzuhalten. Die Ablage zur Aufbewahrung in veränderbaren Dateien sowie überschreibbaren Medien ist nicht zulässig. Bei Aufbewahrung der Daten in revisions sicherer, elektronischer Form ist der Zugang zu Prüfzwecken auf Kosten des Begünstigten zu gewährleisten.

### 9.4 Datenerhebung zum wirtschaftlich Berechtigten

Die Begünstigten müssen sich mit der Erhebung der Daten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister einverstanden erklären und ggf. Daten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zuliefern. Eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten während der Laufzeit des Vorhabens ist unverzüglich bei der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

## 10 Information und Kommunikation<sup>18</sup>

Die Begünstigten müssen die Fördermittelgeber dabei unterstützen, die Erfolge der EFRE-Förderung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei nutzen sie die EFRE-Kommunikationsmuster, welche online unter <https://www.hamburg.de/efre/> zur Verfügung gestellt werden.

### 10.1 Ausgaben

Ausgaben zum Zwecke von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind förderfähig, einschließlich einer angemessenen Bewirtungen bei Veranstaltungen. Bei der Bemessung der anerkannten Höhe der Bewirtungskosten im Rahmen dieser Veranstaltungen ist ein strenger Maßstab anzusetzen.

### 10.2 Pflichten

Die Begünstigten erfüllen ihre Informations- und Kommunikationspflichten, indem sie

- a) auf ihrer offiziellen Website, sofern eine solche besteht, und ihren Social-Media-Sites (auf den Social-Media-Sites unter Angabe von „#EFREhamburg“) das Vorhaben kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung des EFRE hervorheben;
- b) die Unterstützung des EFRE auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;
- c) bei Vorhaben, deren Gesamtausgaben bis zu 500.000 EUR liegen, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem EFRE anbringen;
- d) bei Vorhaben, deren Gesamtausgaben 500.000 EUR übersteigen, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union entsprechend den technischen Merkmalen (siehe <https://www.hamburg.de/efre/>) anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist;

---

<sup>17</sup> Nr. 6.6 AnBest-P

<sup>18</sup> Art. 50 VO 2021/1060

- e) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtausgaben 10.000.000 EUR übersteigen, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden;
- f) die bewilligende Stelle über vorhabenbezogene Pressemitteilungen in Kenntnis setzen und die Unterstützung aus dem EFRE in diesen Pressemitteilungen prominent erwähnen;
- g) die bewilligende Stelle über vorhabenbezogene Veranstaltungen vorab informieren und die Unterstützung aus dem EFRE in diesen Veranstaltungen prominent erwähnen.
- h) die bewilligende Stelle darauf hinweisen, wenn sie in redaktionellen Medien erwähnt werden und der bewilligenden Stelle die Berichterstattung zur Verfügung stellen.

Die Umsetzung der durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Belegexemplare, etc....) und der bewilligenden Stelle spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen. Sofern diese Pflichten durch Dritte erfüllt werden sollen, sind die Dritten vom Begünstigten zu verpflichten, die genannten Pflichten einzuhalten und die Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Erhebliche Verstöße gegen die genannten Informations- und Kommunikationspflichten können zu Finanzkorrekturen führen.

### 10.3 Nutzungsrechte

Die Begünstigten stellen ihr Kommunikationsmaterial der bewilligenden Stelle und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Freien- und Hansestadt Hamburg und der Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen zur Verfügung und gewähren der bewilligenden Stelle und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Freien- und Hansestadt Hamburg und der Bundesrepublik Deutschland eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte<sup>19</sup>.

## 11 Transparenz – Aufnahme in die Liste der Vorhaben<sup>20</sup>

Zur Gewährleistung der Transparenz hinsichtlich der Unterstützung aus dem EFRE veröffentlicht die EFRE-Verwaltungsbehörde eine Liste der Vorhaben im Internet. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Begünstigten einverstanden sind, dass die folgenden Informationen zu ihren Vorhaben in die Liste aufgenommen werden:

- a) Name der Begünstigten;
- b) Bezeichnung des Vorhabens;
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- d) Datum des Beginns des Vorhabens;
- e) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- f) Gesamtausgaben des Vorhabens;
- g) betroffener Fonds: EFRE;
- h) betroffenes spezifisches Ziel gemäß Förderprogramm;
- i) Kofinanzierungssatz der EFRE-Förderung;

---

<sup>19</sup> Art. 49 Abs. 6 VO 2021/1060

<sup>20</sup> Art. 49 Abs. 3 VO 2021/1060

- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist;
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Abs. 2 g VO 2021/1060.